

Die Gesellschafterversammlung der LSE GmbH hat für die Geschäftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe von § x Abs. x der Satzung folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung besteht aus mindestens einem Geschäftsführer und einem Prokuristen (im Folgenden: **Geschäftsführung**). Die Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung ernannt und abberufen.

(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, dieser Geschäftsordnung und den Weisungen der Gesellschafterversammlung.

§ 2 Geschäftsverteilung/Vorsitz

(1) Die Gesellschafterversammlung kann jedem Mitglied der Geschäftsführung bestimmte Aufgaben und Geschäftsbereiche zuweisen. Das Nähere bestimmt hierzu ein von ihr zu beschließender Geschäftsverteilungsplan.

(2) Gibt es mehr als einen Geschäftsführer ist von der Gesellschafterversammlung ein Vorsitzender der Geschäftsführung zu bestimmen. Gibt es nur einen Geschäftsführer ist dieser Vorsitzender der Geschäftsführung. Dieser trägt die Verantwortung für die Koordination der Geschäftsführung. Die Geschäftsführer bzw. Mitglieder der Geschäftsführung haben an den Vorsitzenden der Geschäftsführung zu berichten und sind an seine Weisungen gebunden, soweit die Weisung in Übereinstimmung mit dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag steht.

§ 3 Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Jedes Mitglied der Geschäftsführung führt die Geschäfte bzw. die ihm zugewiesenen Aufgaben und/oder den Geschäftsbereich selbständig in eigener Verantwortung.

(2) Maßnahmen und Geschäfte, die für die rechtliche oder wirtschaftliche Lage der Gesellschaft oder die Stellung der Gesellschaft in der Öffentlichkeit von besonderer Bedeutung sind oder sein können, müssen dem Vorsitzenden der Geschäftsführung unverzüglich mitgeteilt werden.

(3) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte und Maßnahmen, wie dies in einem Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte nach Maßgabe von § x Abs. x der Satzung von der Gesellschafterversammlung beschlossen wurde. Dieser Katalog ist zu Informationszwecken als § 5 der Geschäftsordnung aufgenommen.

(4) In Fällen äußerster Dringlichkeit sind die Geschäftsführer berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu handeln, wenn sie den Umständen nach annehmen dürfen, dass diese bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde (Eilmaßnahme). Ist ein Vorsitzender der Geschäftsführung bestimmt, so ist für die Durchführung der Eilmaßnahme dessen Zustimmung notwendig. Die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich mit der Bitte um Genehmigung zu unterrichten.

§ 4 Geschäftsführungssitzungen

(1) Die Geschäftsführung soll sich regelmäßig, mindestens im Abstand von zwei Wochen, zu Sitzungen zusammenfinden. Jedes Mitglied ist berechtigt, Geschäftsführersitzungen einzuberufen.

(2) Sämtliche Angelegenheiten von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft sind in den Sitzungen zu beraten. Die Ergebnisse der Sitzungen sollen in einer Niederschrift festgehalten werden, wenn Themen von grundsätzlicher Bedeutung, u.a. Geschäfte und Maßnahmen nach § 5., besprochen werden, die den Vertretern des Gesellschafters zuzuleiten ist.

§ 5 Katalog der Zustimmungspflichtigen Geschäfte (Informativ)

Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für folgende Geschäfte und Maßnahmen:

(1) Investitionen, Budget

- a) Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplans,
- b) Investitionen, die im Einzelfall einen Betrag von 10.000 € übersteigen. Mehrere zusammengehörige Einzelinvestitionen sind als Gesamtheit zu behandeln.

(2) Organisation, Geschäftsfelder

- a) Errichtung, Verlegung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten,
- b) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, soweit es sich hierbei nicht um reine Kapitalanlagen handelt,
- c) Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige,
- d) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungs-, Gewinnabführungs- oder anderen Unternehmensverträgen,
- e) Erteilung und Widerruf von Prokuren, Erteilung von Handlungsvollmachten für den gesamten Geschäftsbetrieb (Generalvollmachten).

(3) Erwerb, Veräußerung oder anderweitige Verwendung von Aktivvermögen

- a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- b) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen.

(4) Schuldrechtliche Verträge

- a) Abschluss, wesentliche Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit Gesamtvergütungen pro Jahr von mehr als 10.000 €, oder einer längeren Laufzeit oder Kündigungsfrist als 2, oder mit Pensionsverpflichtungen für die Gesellschaft,
- b) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit die Verpflichtungen hieraus im Einzelfall die Höchstsumme von 5.000 € jährlich übersteigen oder eine feste Laufzeit von mehr als 2 Jahre haben,
- c) Abschluss, wesentliche Änderung oder Beendigung von Lizenz-, Beratungs- oder ähnlichen Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren.

(5) Kredite und Haftungen

- a) Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen,
- b) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, soweit dies nicht im üblichen Rahmen eines laufenden Liefer- und Leistungsverkehrs erfolgt,
- c) Gewährung von Krediten,
- d) Kreditgewährungen im Sinne des § 89 AktG (Kreditgewährung an Geschäftsführer etc.).

(6) Sonstiges

- a) Verträge zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern oder Geschäftsführern, deren Ehegatten oder Abkömmlingen, sowie Gesellschaften, die solchen Personen nahe stehen,
- b) Abschluss von Verträgen jeglicher Art, die die Gesellschaft mit mehr als 10.000 € im Einzelfall verpflichten,
- c) Geschäfte, bei denen zweifelhaft ist, ob sie unter diesen Katalog fallen oder bei denen mindestens ein Geschäftsführer die Zustimmungspflicht bejaht,

d) alle sonstigen Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.

Ort, Datum, Unterschriften des Protokollführers oder der Gesellschafter“